

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000b beim Landesgericht Linz), vertreten durch Fritzsche & Frank Rechtsanwälte OG, Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikations-senates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, zugeteilten Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“ zugeordnet.

Das technische Anlageblatt in Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Oberösterreich Mitte“; es umfasst die Stadt Linz, den Bezirk Linz Land, die Stadt Wels, Teile des Bezirkes Wels, die Stadt Steyr, Teile des Bezirkes Steyr Land, Teile des Bezirkes Amstetten, den Raum Gmunden im Bereich des Traunsees sowie Teile der Gebiete Vöcklabruck und Attnang-Puchheim, jeweils soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“, „WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz“ und „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ versorgt werden können.

2. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Antenne Oberösterreich GmbH** (FN 229893d beim Landesgericht Wels), Dursiolstraße 7/Top 22a, 4600 Wels auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag von **Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Zuordnung der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ das technische Konzept der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Am 23.06.2009 beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“.

Am 24.06.2009 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) den Amtssachverständigen Thomas Janiczek mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts. Im November 2009 wurde das im Rahmen der erforderlichen internationalen Koordinierung durchgeführte Befragungsverfahren positiv abgeschlossen.

Am 24.11.2009 veranlasste die KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 25.01.2010, 13:00 Uhr, festgelegt.

Am 15.01.2010 langte der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“ bei der KommAustria ein. Am 21.01.2010 langte der Antrag von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ein. Am 25.01.2010 langte der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ ein. Ebenso am 25.01.2010 langte der Antrag der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ein.

Am 29.01.2010 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Die eingelangten Anträge wurden am 01.02.2010 der Oberösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 und 2 PrR-G übermittelt.

Mit Schreiben vom 05.02.2010, bei der KommAustria eingelangt am 08.02.2010, zog die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH ihren Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung und Zuordnung der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes zurück.

Mit Schreiben vom 17.02.2010, bei der KommAustria am 19.02.2010 eingelangt, nahm die Oberösterreichische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Am 12.03.2010 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 12.03.2010 wurden den Parteien die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung, eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programme sowie das technische Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zudem wurden die Parteien über die Zurückziehung des Antrages der K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH informiert.

Am 02.04.2010 übermittelte die Antenne Oberösterreich GmbH eine Stellungnahme zum technischen Gutachten vom selben Tag.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 09.04.2010 zur Vergabe der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität Stellung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 16.04.2010 wurden die Parteien über die Stellungnahme des Rundfunkbeirates informiert. Zudem wurde den übrigen Parteien die Stellungnahme der Antenne Oberösterreich GmbH vom 02.04.2010 übermittelt.

2. Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Übertragungskapazität

Die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ wurde gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber formal noch nicht abgeschlossen, sodass noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Oberösterreich und umfasst den Raum Gmunden im Bereich des Traunsees sowie Teile der Gebiete Vöcklabruck und Attnang-Puchheim. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 70.000 Personen erreicht werden.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Salzburg: (teilweise)

Zielgruppe: Salzburger 35+
Musikformat: Hits, Schlager, Oldies und von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

LIFE Radio Oberösterreich (Life Radio GmbH & Co KG):

Das Programm „Life Radio“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug für eine Zielgruppe von 14 bis 49 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sportlichen Leben in Oberösterreich, wobei die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mitein-bezogen werden. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Freies Radio Salzkammergut (Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut, FRS):

Das Programm „Freies Radio Salzkammergut“ umfasst ein zu rund 95% eigengestaltetes, den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das auf den Grundsätzen offener Zugang, interaktive Informationsplattform, regionale Vernetzung und Entwicklung, Integration, Gemeinnützigkeit bzw. Nichtkommerzialisierung und Qualität basiert. Mindestens 50% der gesamten Sendezeit werden für den offenen Zugang frei gehalten. Das Wortprogramm ist lokal ausgerichtet und umfasst insbesondere regelmäßige Berichterstattung aus der Region sowie Berichte zu verschiedenen Sachthemen (zB Gesundheit, Religion, Literatur, Kultur, Interkulturelles und Jugendkultur), aber auch Unterhaltungselemente. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert. Rund 25% der gesendeten Musik soll von einheimischen Interpreten stammen, wobei vorrangig Interpreten aus dem Salzkammergut berücksichtigt werden sollen.

Zu den einzelnen Antragstellern

Entspannungsfunk Gesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b beim Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Antragstellerin sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in %
1	Jupiter Medien GmbH	60,2%
2	Deluxe FM Privatrado GmbH	9,7%
3	monkey.moods Verlags GmbH	5,0%
4	Langemann Medien GmbH	25,1%

(1) Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359g beim Firmenbuch des Landesgerichtes Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sankt Martin im Innkreis. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Hälfte einbezahlt. Gesellschafter sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Florian Novak (zu 50%), Dr. Heinz Novak (zu 25%) und Dr. Clemens Novak (zu 25%).

Die Jupiter Medien GmbH ist zu 100% an der Livetunes Network GmbH beteiligt, einer zu FN 215532i beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des (rechtskräftigen) Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms („LoungeFM“) über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk („MUX D“) der MEDIA BROADCAST GmbH (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, sowie dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008).

(2) Die Deluxe FM Privatrado GmbH ist eine zu FN 269172t beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Hälfte einbezahlt. Gesellschafter sind die österreichischen Staatsbürger Mag.Dr. Veit Kraemer (zu 73,8%), Mag. Michael Svec (zu 24,49%), Christoph Wedenig, MAS (zu 0,285%), Mag. Rainer Rösener (zu 0,2%), Manfred Stallmajer (zu 0,285%) und Mag.Dr. Nikolaus Kraft (zu 0,94%).

(3) Die monkey.moods Verlags GmbH ist eine zu FN 258132g beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Hälfte einbezahlt. Alleingesellschafter ist der österreichische Staatsbürger Walter Gröbchen.

(4) Die Langemann Medien GmbH eine zu HRB 173815 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München. Alleingesellschafter ist der deutsche Staatsbürger Markus Langemann.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörunksprogramms im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

- LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz
- STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz
- WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz

Geplantes Programm

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verbreitet im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ ein „gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Namen ‚LoungeFM‘ in einem Format, das auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger ‚Beats per Minute‘-Rate setzt und eine Mischung aus Downtempo-Beats, Ambient und Trance darstellen soll, für die Zielgruppe der urbanen 15- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm inkludiert einen hohen Anteil an heimischer Musik, und lokale Acts sowie aktuelle Produktionen sollen eingebunden werden; die Verankerung des Senders in der lokalen Musik-, Club-, Veranstaltungs- und Kulturszene ist ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten zur vollen Stunde mit einem Schwerpunkt auf lokalen ‚news-to-use‘ aus den Bereichen Fashion, Design, Wellness und Society und in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr bis zu zwei aktuelle Beiträge je Stunde, wobei die Themenschwerpunkte im Bereich des kulturellen Lebens der Region und der Lebensart der Zielgruppe liegen sollen. Auch hörergenerierte Inhalte sollen (nach sorgfältiger Auswahl) auf Sendung gehen“.

Dieses Programm soll im Falle einer Erweiterung auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar, es liegt der gegenständlichen Ausschreibung zugrunde und ist daher mit dem ausgeschriebenen Konzept deckungsgleich.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 3.000 Personen betreffen.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ verweist die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zunächst auf vielfältige wechselseitige Pendlerbeziehungen zwischen den beiden Gebieten. Die Antragstellerin bringt hierzu vor,

dass die Stadt Linz ein bedeutender Arbeitgeber und zudem ein kulturelles Zentrum für die Bewohner des Erweiterungsgebietes ist. Angeführt wird, dass das bestehende und das beantragte Versorgungsgebiet ein gemeinsames kulturelles Profil aufweisen und eine homogene Einheit bilden. Schließlich wird auf die zahlreichen Ausflugsziele im Raum Gmunden verwiesen (zB die Gmundener Keramikmanufaktur, den Traunsee oder das Land- und Seeschloss Orth), welche auch für die Bewohner des bestehenden Versorgungsgebietes von Interesse sind.

Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung hat die Spannungsfunk Gesellschaft mbH eine Übersicht über die veranschlagten Ausgaben und erwarteten Einnahmen im Zusammenhang mit der beantragten Erweiterung des Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“ vorgelegt. Die Planungen der Antragstellerin lassen erwarten, dass die zusätzlichen Aufwendungen von den zu erwartenden Erträgen übertroffen werden, weswegen die Spannungsfunk Gesellschaft mbH von einem wirtschaftlich nachhaltigen Betrieb ausgeht.

Antenne Oberösterreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 229893d beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin fungiert Dr. Ulrike Huber (seit 02.02.2007). Die Antenne Oberösterreich GmbH steht im Alleineigentum der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., einer zu FN 180880a beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Als Geschäftsführer der Medienprojekte und Beteiligung GmbH fungieren Silvia Haider (seit 08.04.2000) sowie Dr. Ulrike Huber (seit 02.02.2007) jeweils selbständig. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. steht schließlich im Alleineigentum der Medienbeteiligung Privatstiftung, einer zu FN 148222z beim Handelsgericht Wien eingetragenen Privatstiftung.

Mit (rechtskräftigem) Bescheid vom 21.01.2010, KOA 1.375/09-013, hat die KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100% der im Eigentum der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. befindlichen Anteile an der Antenne Oberösterreich GmbH an die Antenne Österreich GmbH (FN 285660p beim Handelsgericht Wien) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Die entsprechende Eigentumsänderung ist bis dato noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660p beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp und Silvia Buchhammer jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124x beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000. Selbständig vertretungs-

befugte Geschäftsführer der Fellner Medien GmbH sind Wolfgang Fellner und Cornelia Absenger.

Neben der Beteiligung an der Antenne Österreich GmbH hält die Fellner Medien GmbH keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind die MGÖ Privatstiftung zu 95% und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zu 5%. Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist eine zu FN 173833m beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), seine Mutter Liselotte Fellner (2%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%) sind. Die MGÖ Privatstiftung ist eine zu FN 295786f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind. Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der F-Beteiligungs GmbH sind Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und Wolfgang Fellner zu je 50%.

Die MGÖ Privatstiftung und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG halten jeweils keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 29.04.2010, KOA 1.150/10-001, KOA 1.192/10-004, KOA 1.532/10-004, KOA 1.535/10-004 und KOA 1.537/10-002, hat die KommAustria schließlich gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100% der sich im Eigentum der Fellner Medien GmbH befindenden Anteile an der Antenne Österreich GmbH an die Innovation Entwicklung Lizenzen Medien GmbH (FN 262001x beim Handelsgericht Wien) weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Die entsprechende Eigentumsänderung ist bis dato noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002; Erweiterung um die Übertragungskapazität S POELTEN 96,3 MHz mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27.04.2009, GZ 611.171/0001-BKS/2009);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001; Erweiterung um die Übertragungskapazität INZING 2 97,6 MHz mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2007, KOA 1.532/07-015); und
- „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008; Erweiterung um die Übertragungskapazität MAYRHOFEN 3 91,2 MHz sowie Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ in „Unteres Inntal bis einschließlich Hall und Zillertal mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 16.07.2008, KOA 1.535/08-001; Erweiterung um die Übertragungskapazitäten SCHEFFAU 99,5 MHz, S JOHANN TIR 90,6 MHz und KITZBUEHEL 3 104,4 MHz sowie Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Östliches Nordtirol 2“ mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 09.02.2009, KOA 1.535/08-018).

Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:

im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz
- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz
- OBERTAUEEN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106, 7 MHz
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz
- INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz

im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol 2“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz
- KITZBUEHEL 3 (Hahnenkamm Bergstation) 104,4 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 91,2 MHz
- S JOHANN TIR (Harschbichl) 90,6 MHz
- SCHEFFAU (Exenberger) 99,5 MHz
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Oberösterreich GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationsssenates vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“.

Die Antenne Oberösterreich GmbH betreibt daher derzeit folgenden Sender:

- WELS (Marienwarte) 98,3 MHz

Im Zulassungsbescheid wurde das Hörfunkprogramm wie folgt genehmigt: „Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellenden Musikformat, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln. Der Wortanteil umfasst unter anderem, regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen. Kernzielgruppe sind Personen ab dreißig Jahren.“

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 21.01.2010, KOA 1.375/09-012, wurde über Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH eine grundlegende Änderung des Charakters des von der Antenne Oberösterreich GmbH im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ausgestrahlten Programms wie folgt genehmigt: „Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Adult Contemporary (AC) Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis sechs Jahrzehnten. Der Wortanteil umfasst unter anderem, regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen.“

Geplantes Programm

Die Antenne Oberösterreich GmbH verbreitet im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ unter dem Namen „Antenne Wels 98,3“ ein „bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Adult Contemporary (AC) Format gestaltet und beinhaltet eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus fünf bis sechs Jahrzehnten. Der Wortanteil umfasst unter anderem, regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen“.

Dieses Programm soll im Falle einer Erweiterung auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Oberösterreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH ist insbesondere aufgrund des Gleichkanalstörers PASSAU 98,3 MHz nicht gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre nicht möglich. Die beiden Gebiete sind mit Ausnahme einzelner Berührungspunkte voneinander entkoppelt.

Zwischen dem durch die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne Österreich GmbH bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 3.000 Personen betreffen.

Von den weiteren bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Östliches Nordtirol 2“ der Antenne Österreich GmbH ist das durch die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ versorgte Gebiet aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Gebiet bringt die Antenne Oberösterreich GmbH vor, dass beide Gebiete in angrenzenden Bezirken im Traunviertel des Bundeslandes Oberösterreich liegen. Es wird darauf verwiesen, dass das Traunviertel das größte Viertel in Oberösterreich ist, aus den Regionen Oberösterreichischer Zentralraum, Phyrn-Eisenwurzten und Salzkammergut besteht und einen eigenen Regionalwahlkreis bildet. Die Antenne Oberösterreich GmbH verweist auf das Bestehen des Städtedreiecks Vöcklabruck, Wels und Gmunden und geht weiters davon aus, dass das verfahrensgegenständliche Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet der Antenne Oberösterreich GmbH einen zusammenhängenden Kultur- und Wirtschaftsraum bilden. Schließlich wird darauf verwiesen, dass die Bewohner der beiden Gebiete jeweils wechselseitig das Kultur- und Wirtschaftsangebot in diesen Städten nutzen.

Zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bringt die Antenne Oberösterreich insbesondere vor, dass durch die Vergrößerung des Potenzials für Werbeeinnahmen im Falle einer Erweiterung des Sendegebietes eine wirtschaftlich erfolgreiche Radioveranstaltung langfristig abgesichert wäre.

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung

Antrag

Der Antrag von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Zuordnung der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind Lukas Bonelli (Obmann), Günter-Hans Eckl (Obmann-Stellvertreter) und Leopold Scheibreither (Kassier). Als Beirat fungiert Mag. Andreas Schätzle. Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch drei weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi und Brigitte Schwarz). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk für das Programm „Radio Maria“ in den Versorgungsgebieten

- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006);

- „Jenbach und Zillertal“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001; Erweiterung um die Übertragungskapazität MAYRHOFEN 3 96,0 MHz mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002, und Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Jenbach“ in „Jenbach und Zillertal“);
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008);
- „Waidhofen/Ybbs“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 22.10.2007, KOA 1.313/07-012); und
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (noch nicht rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 23.02.2010, KOA 1.545/10-001).

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung betreibt daher derzeit folgende Sender:
im Versorgungsgebiet „Baden“:

- TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 96,0 MHz

im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“:

- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz
- SPITTAL DRAU 4 (Koschatstrasse 40) 102,5 MHz
- SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz

im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“:

- WAIDHOFEN YB 3 (Basilika) 104,7 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ [noch nicht in Betrieb].

- Innsbruck 6 (Schlotthof) 91,1 MHz

Zudem verfügt der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radio Maria“ über Satellit sowie aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH (gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009).

Geplantes Programm

Das Konzept von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beruht darauf, dass an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm ausgestrahlt wird, das lokal erstellte Beiträge aus den einzelnen Versorgungsgebieten der Antragstellerin enthält. Bei den regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die jeweils behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Übertragungen von HI. Messen, Exerzitien, Seminar-Vorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres Lebens Stellung beziehen, geboten. Die lokale Präsenz wird primär durch mobile Studio-Einheiten erreicht, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Region betrieben werden. Die lokale Berichterstattung wird Schwerpunkte in den Bereichen Kultur, Lebenswelt und Kirche der Region beinhalten.

Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt werden. Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung („Radio Maria“). Das Programm richtet sich an Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der ca. 70%-ige Wortanteil umfasst religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der ca. 30%-ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigen gestaltet.

Das Programm „Radio Maria“ bietet täglich 14 bis 18 Stunden Live-Programm. Insgesamt stellt das Programmkonzept auf eine intensive Einbindung der Hörerschaft und Inhalte mit regionalem Bezug ab. In diesem Zusammenhang soll darauf geachtet werden, dass auch eine Einbindung von Hörern aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet erfolgt. „Radio Maria“ sendet einen hohen Wortanteil von 70% mit den Programmschwerpunkten Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe), Liturgie (Gottesdienstübertragungen), Unterhaltung (Musik- und Quiz-Sendungen, Lesungen, Hörspiele), Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Die Grundidee ist, dass die Redakteure von Radio Maria nicht selbst Programminhalte, sondern vielmehr den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit vielfältigen Themen und Impulsen füllen. Gastreferenten werden primär aus den regionalen Empfangsgebieten gewählt.

Der Regionalbezug soll insbesondere durch Reportagen über regionale Veranstaltungen, die Live-Ausstrahlung von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Sendegebiet, Kurz-Interviews aus dem Sendegebiet zu einem bestimmten Thema sowie die Einbeziehung regionaler Kulturträger und deren Produktionen bzw. Musikbeiträge hergestellt werden.

Das Musikprogramm, das rund 30% des Gesamtprogramms ausmachen soll, umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

Derzeit werden täglich maximal zwei Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert; 15 Minuten pro Woche von „Radio Stephansdom“ (Wien), täglich zwei Nachrichtensendungen im Gesamtausmaß von 40 Minuten von „Radio Vatikan (Rom) und eine Stunde von „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien).

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitglieder des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation. Zudem verweist der Verein auf seine langjährigen Erfahrungen als Hörfunkveranstalter etwa im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit.

Ing. Christian Schmid obliegt die Geschäftsführung, Mag. Andreas Schätzle fungiert als Programmdirektor und Ing. Bernhard Grimm und Andreas Siller sind für die Technik verantwortlich. Studioleiterin ist Mag. (FH) Tamara Huber, Mag. Johanna Hulatsch ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Mag. Barbara Auer für die Musikredaktion zuständig. Alle Mitarbeiter verfügen über langjährige Erfahrungen im Bereich Hörfunk.

In organisatorischer Hinsicht wird angeführt, dass der Programmverantwortliche Mag. Andreas Schätzle die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter anleiten und für die Qualitätskontrolle sorgen soll, während angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter an der Programmerstellung arbeiten.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Seit 2005 wird das Programm „Radio Maria“ aus einem Studio in Wien, gesendet. Weiters stehen dem Antragsteller das im Jahr 1999 errichtete Regionalstudio in Innsbruck, das im Jahre 1998 eingerichtete Regionalstudio in Amstetten sowie das seit Herbst 2006 das Stadtstudio Salzburg betriebsbereit zur Verfügung. Zur Gewährleistung des dargestellten Lokalbezugs wurde 2009 ein Mobilstudio für die Außenübertragung von Veranstaltungen aus den Versorgungsgebieten erworben. Auf diese Weise kann ein großer Teil des Programms im Wortbereich live produziert werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Das Finanzierungskonzept von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist von folgenden Grundprinzipien getragen: Programmerstellung durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden sollen; vollständige Werbefreiheit des Programms; Finanzierung durch Spenden der Hörer; finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Kirche.

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 39.537,50 im ersten, EUR 10.112,50 im zweiten und EUR 18.687,50 im dritten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer (vorsichtig geschätzten) Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,5% in ersten, 3,5% im zweiten und 4,5% im dritten Jahr sowie auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 135 erstellt und weiters angenommen hat, dass 10% der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising Aktionen erzielt werden können. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der „World Family of Radio Maria“ und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt, der von vielen Hörern zur monatlichen Überweisung einer Spende genutzt wird. Die Auflage des Programmhefts beträgt zurzeit 37.000 Stück.

Der Finanzplan geht davon aus, dass die Spendeneinnahmen von EUR 21.937,50 im ersten Jahr auf EUR 39.487,50 im dritten Jahr ansteigen, wobei im ersten Jahr zusätzlich mit EUR 40.000 an Fundraising für die Initialkosten kalkuliert wird. Demgegenüber stehen stetig fallende Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 22.400 angesetzt werden und im dritten Jahr geschätzte EUR 20.800 ausmachen.

Technisches Konzept

Das von Radio Maria – Der Sender mit Sendung vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das durch die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ versorgte Gebiet ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Baden“, „Jenbach und Zillertal“, „Spittal an der Drau“, „Waidhofen/Ybbs“ und „Innsbruck 91,1 MHz“ aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Stellungnahmen der Oberösterreichischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Oberösterreichische Landesregierung hat mit Schreiben vom 17.02.2010 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass aus ihrer Sicht grundsätzlich alle drei Antragsteller als geeignet erachtet werden. Nach Auffassung der Oberösterreichischen Landesregierung soll im Interesse der Hörerinnen und Hörer im Versorgungsgebiet Gmunden bei der Frequenzvergabe vor allem auf die Programmvierfalt im Versorgungsgebiet Bedacht genommen werden. Ergänzend wird angeführt, dass aus Sicht der Oberösterreichischen Landesregierung für die Antragsteller Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung der Umstand spricht, dass vor allem aufgrund der individuellen Sendeformate das Programmspektrum für die Hörerinnen und Hörer im Versorgungsgebiet Gmunden deutlich erweitert wird.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 09.04.2010 für die Zuordnung der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ an die Antragstellerin Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie den zitierten Akten der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates, des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Oberösterreichischer Landesregierung ergeben sich aus den entsprechenden Protokollen bzw. dem Schreiben der Oberösterreichischen Landesregierung.

Die Feststellungen zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Radioprogrammen, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob und in welchem Ausmaß im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller Überschneidungen zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. der mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würden, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 12.03.2010, KOA 1.380/10-007.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Insbesondere ist hinsichtlich der Antenne Oberösterreich GmbH Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellungen zur geplanten Übernahme von 100% der Anteile an der Antenne Oberösterreich GmbH durch die Antenne Österreich GmbH ergeben sich aus dem zitierten rechtskräftigen Bescheid gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G der KommAustria vom 21.01.2010, KOA 1.375/09-013.

Die Feststellungen zu den geplanten Änderungen in der Eigentümerstruktur der Antenne Österreich GmbH beruhen auf dem zitierten rechtskräftigen Bescheid gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G der KommAustria vom 29.04.2010, KOA 1.150/10-001, KOA 1.192/10-004, KOA 1.532/10-004, KOA 1.535/10-004 und KOA 1.537/10-002.

Die Feststellungen, wonach über Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH eine grundlegende Änderung des Charakters des von der Antenne Oberösterreich GmbH im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ ausgestrahlten Programms genehmigt wurde, beruhen auf dem zitierten rechtskräftigen Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zum technischen Konzept der Antenne Oberösterreich GmbH, dahingehend, dass ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH insbesondere aufgrund des Gleichkanalstörsenders PASSAU 98,3 MHz nicht gewährleistet ist und ein durchgehender Empfang nicht möglich wäre, ergeben sich aus dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.03.2010.

Mit Schreiben vom 02.04.2010 hat die Antenne Oberösterreich GmbH hierzu vorgebracht, dass die im Gutachten dargestellte Versorgungssituation von den faktischen Gegebenheiten insofern abweichen würde, als durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität im Bereich des Bezirkes Vöcklabruck sowie im Norden des Bezirkes Gmunden ein Anschluss an ihr bestehendes Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ gegeben sei, da das Programm der Antenne Oberösterreich GmbH in diesen relevanten Grenzbereichen faktisch noch empfangbar sei. Zur Verifizierung der im Gutachten dargestellten Simulation wurde die Durchführung von Messfahrten, anhand derer die tatsächliche Empfangbarkeit des Programms der Antenne Oberösterreich GmbH in den relevanten Rand- bzw. Anschlussbereichen nachgewiesen werden könne, beantragt.

Die Antenne Oberösterreich GmbH hat damit aber keine konkreten Umstände aufgezeigt, die geeignet wären, die vom Gutachten getroffenen Feststellungen tatsächlich in Zweifel zu ziehen. Vielmehr enthält die Stellungnahme bloße Behauptungen der Antragstellerin zur tatsächlichen Empfangbarkeit ihres Hörfunkprogramms, darüber hinaus jedoch keine substantiellen Einwendungen frequenztechnischer Natur gegen die Ergebnisse des Gutachtens. Alleine vor dem Hintergrund des subjektiven Eindrucks der Antragstellerin, der in keiner Weise durch konkrete Umstände bzw. Beweismittel untermauert wird, beantragt die Antragstellerin, die Berechnungen im Gutachten durch entsprechende Messungen zu bestätigen. Selbst wenn man nun annähme, dass die Antragstellerin die im Gutachten getroffenen Feststellungen konkret in Frage gestellt hätte, ist darauf hinzuweisen, dass ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes Gutachten in seiner Beweiskraft nur „durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden“ kann. (vgl. dazu VwGH, 18.03.1994, ZI. 90/07/0018, sowie BKS 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004).

Gegen die Feststellungen des Gutachtens hat die Antragstellerin jedenfalls auf fachlich gleicher Ebene nichts vorgebracht, das geeignet wäre, den festgestellten fehlenden unmittelbaren Zusammenhang des durch die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH konkret in Zweifel zu ziehen, und die beantragte Messung erforderlich gemacht hätte.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen vermochte die Stellungnahme der Antenne Oberösterreich GmbH vom 02.04.2010 die Beweiskraft des vorliegenden frequenztechnischen Gutachtens nicht zu erschüttern. Im Übrigen erhoben auch die weiteren Antragsteller keine Einwendungen gegen die Ergebnisse des frequenztechnischen Gutachtens.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 24.11.2009 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.380/09-012, ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 25.01.2010 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Die K9 Media Medienberatungs- und BetriebsgmbH hat ihren Antrag betreffend das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet mit Schreiben vom 05.02.2010 zurückgezogen, weshalb dieser nicht weiter zu behandeln ist.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von den Antragstellern vorgelegt bzw. liegen der Behörde bereits vor. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.“

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGT. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, die Antenne Oberösterreich GmbH und Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung haben ihren Sitz jeweils in Österreich. Auch die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der Antragsteller sowie deren Mitglieder sind entweder österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich oder Deutschland, sohin im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Alle drei Antragsteller erfüllen daher die Voraussetzungen des § 7 PrR-G. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Bei keinem der Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person bzw. Personengesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G (insbesondere) dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt abgesehen von der bestehenden Zulassung im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ über keine weitere Hörfunkzulassung und ihr sind auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Auch die Antenne Oberösterreich GmbH verfügt abgesehen von der bestehenden Zulassung im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ über keine weitere Hörfunkzulassung und ihr sind auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation ebenso nicht in Betracht kommt.

Im Hinblick auf die geplante Übernahme von 100% der Anteile an der Antenne Oberösterreich GmbH durch die Antenne Österreich GmbH ist Folgendes festzuhalten: Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Östliches Nordtirol 2“. Als Alleineigentümerin der Antenne Oberösterreich GmbH wäre der Antenne Österreich GmbH neben den genannten Versorgungsgebieten auch das bestehende Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH (im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erweitert um das verfahrensgegenständliche Gebiet) gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 iVm § 9 Abs. 4 letzter Absatz PrR-G zuzurechnen.

Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Gebiet ergeben sich lediglich im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Salzburg“ der Antenne Österreich GmbH. Die Überschneidungen betreffen etwa 3.000 Personen und werden vom Amtssachverständigen als technisch nicht weiter vermeidbar qualifiziert.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich: *„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltungen unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltungen (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“*

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltungen, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Un-

terschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Im Übrigen ist das durch die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ versorgte Gebiet von den weiteren bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Östliches Nordtirol 2“ der Antenne Österreich GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt. Vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Überschneidungen bezogen auf das Versorgungsgebiet „Salzburg“ geringfügig und technisch nicht weiter vermeidbar sind, ist daher davon auszugehen, dass auch im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Oberösterreich GmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht.

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Baden“, „Jenbach und Zillertal“, „Spittal an der Drau“, „Waidhofen/Ybbs“ und „Innsbruck 91,1 MHz“. Aufgrund der Topographie und der großen Entfernung sind diese Versorgungsgebiete von dem durch die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ versorgten Gebiet jeweils vollständig entkoppelt.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbünde dar. Gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

Durch die geplante Übernahme von 100% der Anteile an der Antenne Oberösterreich GmbH durch die Antenne Österreich GmbH bilden diese beiden Rundfunkveranstalter hinkünftig einen Medienverbund. Die diesem Medienverbund zurechenbaren Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“, „Östliches Nordtirol 2“ sowie „Wels 98,3 MHz“ erreichen die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht. Im Hinblick auf § 9 Abs. 3 PrR-G ist festzuhalten, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Oberösterreich GmbH die bereits zuvor dargestellten Überschneidungen mit dem Versorgungsgebiet „Salzburg“ bewirken würde, welche jedoch als technisch nicht weiter vermeidbar zu qualifizieren sind. Von den übrigen Versorgungsgebieten ist das verfahrensgegenständliche Gebiet jeweils vollständig entkoppelt.

Es liegen daher keine gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässigen Sachverhalte vor.

Zu § 9 Abs. 5 PrR-G

Unter den Mitgliedern des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung befinden sich keine Medieninhaber; daher wird auch die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G erfüllt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und die Antenne Oberösterreich GmbH beantragen jeweils die Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete „Linz, Wels und Steyr“ bzw. „Wels 98,3 MHz“. Es ist bei diesen Antragstellern daher eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller die keine Zulassung, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen. Im Übrigen ist im Zuge des Verfahrens auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei den Antragstellern nicht mehr vorliegen würden.

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung verweist in fachlicher und organisatorischer Hinsicht auf seine langjährigen Erfahrungen als Hörfunkveranstalter etwa im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Ebenso verfügen die wesentlichen Mitarbeiter des Vereins – Ing. Christian Schmid (Geschäftsführung), Mag. Andreas Schätzle (Programmdirektor), Ing. Bernhard Grimm und Andreas Siller (Technik), Mag. (FH) Tamara Huber (Studioleitung), Mag. Johanna Hulatsch (Öffentlichkeitsarbeit) und Mag. Barbara Auer (Musikredaktion) – über langjährige Erfahrungen im Bereich Hörfunk. In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis ausgeht. Die von „Radio Maria“ auf Basis eines vorsichtig angenommenen Spendenaufkommens hierbei vorgelegten Einnahmenplanungen erscheinen glaubwürdig, dies gilt auch für die Ausgabenplanungen für den laufenden Radiobetrieb. Hierbei war seitens der KommAustria auch zu berücksichtigen, dass im Verhältnis zu kommerziellen Radiosendern bei einem wesentlich auf ehrenamtlicher

Vereinsmitarbeit basierenden Hörfunkbetrieb eine niedrigere Kostenstruktur als wahrscheinlich zugrunde zu legen ist. Vor diesem Hintergrund kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms daher als gelungen bezeichnet werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Anträge der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Antenne Oberösterreich GmbH sind jeweils auf die Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete gerichtet, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder des geplanten Redaktionsstatuts gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist. Im Zuge des Verfahrens ist auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei den Antragstellern nicht mehr vorliegen würden.

Der Antragsteller Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung hat sein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„ 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 10 PrR-G

Im gegenständlichen Fall stehen den Erweiterungsanträgen der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Antenne Oberösterreich GmbH der Antrag von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist gewährleistet. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ergeben sich im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ Doppelversorgungen, die etwa 3.000 Personen betreffen. Die Überschneidungen stellen sich als technisch unvermeidbarer spill over dar und können demgemäß als mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Hingegen ist insbesondere aufgrund des Gleichkanalstörersenders PASSAU 98,3 MHz zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre nach den Ergebnissen des technischen Gutachtens nicht möglich. Die beiden Gebiete sind mit Ausnahme einzelner Berührungspunkte voneinander entkoppelt; dies ergibt sich deutlich aus der graphischen Darstellung des Verhältnisses des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebietes zum Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ im Gutachten des Amtssachverständigen (unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m). Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Oberösterreich GmbH würde daher in geographischer Hin-

sicht kein zusammenhängendes Gebiet entstehen, weswegen der gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G geforderten Voraussetzung für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes nicht entsprochen wird. Der Antrag der Antenne Oberösterreich GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ war daher abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet umfasst ca. 70.000 Einwohner. Im Hinblick auf den Antrag von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist daher die Bestimmung des § 12 Abs. 6 PrR-G beachtlich, wonach ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweist und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit lediglich das bundesweite Programm KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.), das bundeslandweit ausgerichtete Programm LIFE Radio Oberösterreich (Life Radio GmbH & Co KG) sowie das nichtkommerzielle Freie Radio Salzkammergut (Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut, FRS) für das Versorgungsgebiet „Salzkammergut“. Die Wettbewerbssituation ist insofern – insbesondere am lokalen Hörfunkmarkt – als nicht gerade intensiv zu bewerten. Bei Zugrundelegung entsprechender wirtschaftlicher Konzepte wäre daher eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung grundsätzlich zu erwarten.

Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

In der Folge ist daher zu prüfen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranzuziehen ist. Konkret ist daher abzuwägen, ob der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH oder der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes durch Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung der Vorrang einzuräumen ist.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen – wie im vorliegenden Fall – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung seines Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insofern bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 leg. cit. heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003 und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Im Fall eines von der Bevölkerungsdichte und von der Wirtschaftsleistung her weniger attraktiven Versorgungsgebietes, was sich im vorliegenden Fall aus der Größe des Versorgungsgebietes doch recht deutlich unterhalb der 100.000 Einwohner-Grenze des § 12 Abs. 6 PrR-G ergibt, ist daher im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn (vgl. zB BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003)

1. *entweder außergewöhnliche wirtschaftliche Konzepte vorliegen, die darzulegen vermögen, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,*
2. *und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,*
3. *und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.*

1. Kriterium der Wirtschaftlichkeit

Das (wirtschaftliche) Konzept von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung besteht im Wesentlichen darin, ein bestehendes Programm – mit gewissen lokalen Adaptierungen – auch im Rahmen der beantragten Zulassung zu übernehmen, sodass den zu erwartenden Einnahmen aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet lediglich die Kosten der Sendeanlage, der Programmmzubringung und des zusätzlich generierten Programms gegenüber stehen. Damit würde sich die Zulassung aber in wirtschaftlicher Hinsicht wie eine Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes darstellen, ohne jedoch die Kriterien für ein Erweiterung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G (unter anderem politische, soziale, kulturelle, sowie unmittelbare geografische Zusammenhänge) zu erfüllen. Wenn der Gesetzgeber solche Voraussetzungen aufstellt, kann ihm nicht unterstellt werden, dass eine Neuzulassung, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, letztlich aber weitgehend in einer Weise ausgestaltet ist, dass sie in wirtschaftlicher Hinsicht wie eine Erweiterung wirkt, aus genau diesem Grund in der Abwägung gegen einen in Konkurrenz stehenden Antrag auf Erweiterung gleich (oder gar besser) zu bewerten ist. Schon vor diesem Hintergrund kann im Konzept von Radio Maria Österreich – Der Sender in Sendung kein „außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept“ im Sinne der zitierten Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates erblickt werden, welches darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann.

Das Konzept von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beruht – wie schon dargestellt – darauf, dass an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm ausgestrahlt wird, das lokal erstellte Beiträge aus den einzelnen Versorgungsgebieten der Antragstellerin enthält. Selbst wenn man berücksichtigt, dass auch lokale Inhalte aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in das Gesamtprogramm „Radio Maria“ einfließen sollen, muss angenommen werden, dass ein weitgehend einheitliches Programm für mehrere Versorgungsgebiete, die zudem in verschiedenen Bundesländern gelegen sind, nicht im selben Maße wie ein erweitertes Programm aus einem angrenzenden Gebiet, das zudem bestimmte Zusammenhänge mit dem Erweiterungsgebiet aufweist, ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot (Lokalbezug gemäß § 6 Z 1 PrR-G) erwarten lassen kann. (Zur Heranziehung des Kriteriums des Lokalbezuges auch bei Spartenprogrammen vgl. zB VwGH 10.9.2008, ZI. 2007/04/0155).

2. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge

Ein neu zu schaffendes Versorgungsgebiet würde dann stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nehmen als eine Erweiterung, wenn das ausgeschriebene Gebiet entweder als eine in vielerlei Hinsicht in sich abgeschlossene Einheit betrachtet werden könnte, oder aber, wenn die beantragte Erweiterung sich gar nicht auf bestehende Zusammenhänge der genannten Art stützen könnte, also in ein Gebiet erweitert werden würde, das keine derartigen Zusammenhänge zum bestehenden Versorgungsgebiet aufweist.

Im vorliegenden Fall ist für die Behörde nicht erkennbar, dass die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes „Gmunden“ stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, Bedacht nähme als eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“. Das verfahrensgegenständliche Gebiet ist nicht soweit in sich abgeschlossen, dass keine oder nur schwache Zusammenhänge mit umliegenden Gebieten bestehen. Bezogen auf die konkreten Anträge ist weiters nicht zu erwarten, dass durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein im Vergleich zum Erweiterungsantrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH größerer Beitrag zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des verfahrensgegenständlichen Gebietes geleistet wird bzw. dass ein besonderer „Mehrbeitrag“ zur kulturellen, sozialen und politischen Identität des verfahrensge-

genständlichen Gebietes zu erwarten ist. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Konzept von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung im Wesentlichen darauf beruht, dass an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm ausgestrahlt wird, das zwar lokale Inhalte aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet umfassen wird, daneben aber insbesondere auch lokal erstellte Beiträge aus den weiteren Versorgungsgebieten der Antragstellerin enthält.

Zudem ist davon auszugehen, dass zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vielfältige politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge bestehen. So ist die politische und soziale Bedeutung der Landeshauptstadt Linz für die Bewohner der Region Gmunden zu berücksichtigen. Ebenso ist das wirtschaftlich starke Städtedreieck Linz-Wels-Steyr in seiner Gesamtheit ein bedeutender Arbeitgeber für die Bewohner des Erweiterungsgebietes. In kultureller Hinsicht ist schließlich davon auszugehen, dass wechselseitig starke Beziehungen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem Raum Gmunden bestehen bzw. die verschiedenen kulturellen Angebote wechselseitig stark genutzt werden.

3. Kriterium der Meinungsvielfalt

Völlig isoliert betrachtet, ist anzunehmen, dass die Zulassung eines neuen Veranstalters (unter der Annahme, dass dessen geplantes Programm im Versorgungsgebiet neuartig wäre) für größere Meinungsvielfalt sorgen würde. Würde man aber die Bedeutung dieses Kriteriums überspannen, so wäre letztlich den weiteren Kriterien jeder Anwendungsbereich entzogen und würde im Ergebnis die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Regelfall sein. Diese Auffassung würde aber zu dem ebenfalls dem Privatradiogesetz innewohnenden Ziel, eine lebensfähige Hörfunklandschaft zu ermöglichen, in Widerspruch geraten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003).

Unter Berücksichtigung der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt (Außenpluralität) zeigt sich zunächst, dass sich sowohl das geplante Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wie auch jenes von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung gleichermaßen deutlich vom Gesamtangebot an Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet abheben. Dieses umfasst derzeit das bundesweite Programm KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.), das bundeslandweit ausgerichtete Programm LIFE Radio Oberösterreich (Life Radio GmbH & Co KG) sowie das Freie Radio Salzkammergut (Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut, FRS). Keines der gegenständlich beantragten beiden Programme lässt programmliche Überschneidungen mit dem bestehenden Marktangebot erwarten.

Das Konzept von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung beruht darauf, dass an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm ausgestrahlt wird, das lokal erstellte Beiträge aus den einzelnen Versorgungsgebieten der Antragstellerin enthält. Bei den regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die jeweils behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Übertragungen von Hl. Messen, Exerzitien, Seminar-Vorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres Lebens Stellung beziehen, geboten. Die lokale Präsenz wird primär durch mobile Studio-Einheiten erreicht, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Region betrieben werden. Die lokale Berichterstattung wird Schwerpunkte in den Bereichen Kultur, Lebenswelt und Kirche der Region beinhalten.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH plant im Rahmen ihres Erweiterungsantrages das schon bisher im Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“ gesendete Programm auch im

verfahrensgegenständlichen Gebiet auszustrahlen und – bezogen auf lokale Inhalte – an dieses anzupassen.

Demnach möchten beide Antragsteller in ihrem Programm in gewissem Umfang das verfahrensgegenständliche Gebiet berücksichtigen bzw. auf dessen Bedürfnisse Bezug nehmen. Hierbei muss jedoch angenommen werden, dass das Programm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, das neben den lokalen auch regionale Inhalte aus Oberösterreich bietet, in stärkerer Weise auf das Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, da die Bewohner im Erweiterungsgebiet wohl größeres Interesse an Informationen ihres Bundeslandes haben als an den von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung weiters gebotenen lokalen Inhalten aus „Baden“, „Jenbach und Zillertal“, „Spittal an der Drau“, „Waidhofen/Ybbs“ und „Innsbruck 91,1 MHz“.

Zudem ist hinsichtlich des von Radio Maria Österreich GmbH – Der Sender mit Sendung beantragten Spartenprogramms § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G zu beachten, wonach im Fall von Spartenprogrammen zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Gegenüber dem beantragten Vollprogramm der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH kann Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung im Zusammenhang mit dem beantragten Spartenprogramm christlicher Prägung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G – wie dargestellt – nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt allerdings weder alleine aus dem Umstand, dass das Programm schwerpunktmäßig religiöse Inhalte bietet, noch alleine daraus, dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156).

Das verfahrensgegenständliche Gebiet wird bisher durch das bundesweite Programm KRONEHIT (jüngeres AC-Format), das bundeslandweite LIFE Radio Oberösterreich (älteres AC-Format) sowie das nichtkommerzielle Freie Radio Salzkammergut (nicht speziell formatiert) versorgt. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass im Raum Gmunden ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Musikformate angeboten wird. Gerade aber das Angebot unterschiedlicher Musikformate deckt nicht nur einen Randaspekt der Meinungsvielfalt ab.

Somit kann nicht davon gesprochen werden, dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein weiteres Vollprogramm hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde, zumal das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte Vollprogramm auch lokale Inhalte bietet und ein Musikformat berücksichtigt, welches im gegenständlichen Versorgungsgebiet nicht bedient wird. Zudem sind die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und ihre Gesellschafter unabhängig von im gegenständlichen Versorgungsgebiet tätigen Medienhäusern. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im verfahrensgegenständlichen Gebiet kann nicht davon ausgegangen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die weitere Antragstellerin für ein Vollprogramm erwarten lässt.

Nach Auffassung der Behörde kann daher insgesamt nicht davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Insgesamt können die vom Bundeskommunikationssenat formulierten Kriterien daher weder isoliert noch (im Sinne eines beweglichen Systems) kombiniert den Vorzug der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH rechtfertigen.

Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen war daher dem Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Linz, Wels und Steyr“ der Vorrang einzuräumen (Spruchpunkt 1.) und der Antrag von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes abzuweisen (Spruchpunkt 7.).

Stellungnahmen

Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Oberösterreichische Landesregierung hat mit Schreiben vom 17.02.2010 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass aus ihrer Sicht grundsätzlich alle drei Antragsteller als geeignet erachtet werden. Nach Auffassung der Oberösterreichischen Landesregierung soll im Interesse der Hörerinnen und Hörer im Versorgungsgebiet Gmunden bei der Frequenzvergabe vor allem auf die Programmvielfalt im Versorgungsgebiet Bedacht genommen werden. Ergänzend wird angeführt, dass aus Sicht der Oberösterreichischen Lan-

desregierung für die Antragsteller Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung der Umstand spricht, dass vor allem aufgrund der individuellen Sendeformate das Programmspektrum für die Hörerinnen und Hörer im Versorgungsgebiet Gmunden deutlich erweitert wird. Die Stellungnahme steht damit im Einklang mit der getroffenen Entscheidung.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Zuordnung der Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ an die Antragstellerin Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ausgesprochen. Diese Stellungnahme steht damit voll im Einklang mit der getroffenen Entscheidung.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, zugeordneten Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (Freinberg) 102,0 MHz“, „STEYR (Tröschberg) 99,4 MHz“ und „WELS 2 (Sternhochhaus) 95,8 MHz“ bilden nun gemeinsam mit der in der Beilage 1 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ ein erweitertes Versorgungsgebiet, das zusätzlich Teile des Bezirkes Amstetten, den Raum Gmunden im Bereich des Traunsees sowie Teile der Gebiete Vöcklabruck und Attnang-Puchheim versorgt. Das Versorgungsgebiet war daher (nunmehr unter dem Namen „Oberösterreich Mitte“) spruchgemäß neu festzulegen.

Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.).

Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.). Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen (Spruchpunkt 5.).

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen. (Zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G.)

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH vom 23.06.2009 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 24.11.2009 (Spruchpunkt 8.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 31/2001 idF BGBl. Nr. 134/2009, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 1. Juni 2010
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, z. Hd. Proksch Fritzsche & Frank Rechtsanwälte OG, Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien, **per RSb**
2. Antenne Oberösterreich GmbH, Dursiolstraße 7/Top 22a, 4600 Wels, **per RSb**
3. Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

4. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
5. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
6. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung per E-Mail
7. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.380/10-015

1	Name der Funkstelle	GMUNDEN																																																																																																																																		
2	Standort	Grünberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	90,60																																																																																																																																		
6	Programmname	lounge fm																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E49 07		47N53 56	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	984																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	37																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,5																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>11,0</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>11,0</td> <td>14,0</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,0</td> <td>16,0</td> <td>13,0</td> <td>12,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,0</td> <td>13,0</td> <td>15,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	13,0	11,0	6,0	6,0	5,0	5,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	5,0	5,0	5,0	11,0	14,0	17,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	18,0	19,0	20,0	20,0	20,0	20,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	19,0	16,0	13,0	12,0	13,0	13,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	12,0	13,0	15,0	16,0	16,0	15,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	13,0	11,0	6,0	6,0	5,0	5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	5,0	5,0	5,0	11,0	14,0	17,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	18,0	19,0	20,0	20,0	20,0	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	19,0	16,0	13,0	12,0	13,0	13,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	12,0	13,0	15,0	16,0	16,0	15,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	7 hex	60 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 2 Freinberg 102,0 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			